

Information über die von der PAT-BVG ausbezahlten Vermittlerentschädigungen

Die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2 Art. 48k Abs. 2) schreibt vor, dass externe Personen und Institutionen, die mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt sind, beim ersten Kundenkontakt mit einer schriftlichen Vereinbarung über die Art und Weise der Entschädigung informieren müssen.

PAT-BVG entschädigt unsere Aufwände wie folgt:

- Erfolgt der definitive Anschluss bei PAT-BVG, erhalten wir eine einmalige Entschädigung.

Seit 1.1.2014 beträgt die einmalige Abschlussprovision 3% der ersten Jahresbeiträge für Sparen und Risiko (ohne Verwaltungskosten), maximal CHF 1'152.-- pro versicherte Person (für ein vollständiges Versicherungsjahr). Die Berechnung erfolgt beim Abschluss des Anschlussvertrages; spätere Mutationen im Versichertenbestand werden nicht provisioniert.

- Wir haben mit PAT-BVG eine Vermittlervereinbarung abgeschlossen. Auf Grundlage der Mandatsvereinbarung zwischen Ihnen als Kunde und unserer Organisation werden wir jährlich wiederkehrend entschädigt.

Jährlich werden wir wie folgt entschädigt:

- Wir betreuen bei PAT-BVG gesamthaft zwischen 100 und 399 Versicherte** und erhalten jährlich 1.2% der bezahlten Spar- und Risikobeiträge, maximal CHF 672.-- pro versicherte Person (für ein vollständiges Versicherungsjahr).
- Wir betreuen bei PAT-BVG gesamthaft mindestens 400 Versicherte** und erhalten jährlich 1.4% der bezahlten Spar- und Risikobeiträge, maximal CHF 672.-- pro versicherte Person (für ein vollständiges Versicherungsjahr).

Für Anschlüsse, welche innert 4 Jahren nach Mandatsübernahme des Vermittlers aufgelöst werden, sind die bisher bezahlten Entschädigungen in folgendem Umfang zurück zu erstatten:

Auflösung des Anschlusses innert 3 Jahren	50% der bezahlten Entschädigungen
Auflösung des Anschlusses im 4. Jahr	25% der bezahlten Entschädigungen

Verbleibt der Anschluss mindestens 5 Jahre bei der PAT-BVG versichert, entfällt die Rückerstattung.

Zusätzliche volumen-, wachstums- oder schadenabhängige Entschädigungen werden keine bezahlt.

Diese Information wird zweifach ausgefertigt und dient als Beleg dafür, dass wir unserer Informationspflicht nachgekommen sind. Über nachträgliche Änderungen der Entschädigungssätze durch die PAT-BVG wird auf Anfrage des Kunden informiert.

Datum _____

Datum _____

Stempel/Unterschrift Vermittler

Unterschrift Kunde

Name in Blockschrift

Name in Blockschrift

Abrechnungs-Nr.